

Antrag des Regierungsrates vom 19. Mai 2021

5719

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Betriebsbeiträge
an den Kunstverein Winterthur, das Swiss Science
Center Technorama und die Zürcher Filmstiftung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. Mai 2021,

beschliesst:

I. Die Gewährung eines jährlichen Betriebsbeitrages an den Kunstverein Winterthur für die Jahre 2022 und 2023 bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite, höchstens Fr. 1 200 000, wird genehmigt.

II. Die Gewährung eines jährlichen Betriebsbeitrages an das Swiss Science Center Technorama für die Jahre 2022 und 2023 bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite, höchstens Fr. 1 150 000, wird genehmigt.

III. Die Gewährung eines jährlichen Betriebsbeitrages an die Zürcher Filmstiftung für die Jahre 2022 und 2023 bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite, höchstens Fr. 4 650 000, wird genehmigt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

1. Gemäss § 1 Abs. 1 lit. c des Lotteriefondsgesetzes (LFG, LS 612) führt der Kanton Zürich einen Kulturfonds. Gemäss § 2 Abs. 1 lit. a der Kulturfondsverordnung (KufV, LS 612.3) werden die Mittel des Kulturfonds zur Förderung des zeitgenössischen Kunst- und Kulturschaffens

verwendet, insbesondere für Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite gemäss § 2 des Kulturförderungsgesetzes (KFG, LS 440.1).

Über die Gewährung von Betriebsbeiträgen bis 1 Mio. Franken entscheidet die Fachstelle Kultur (§ 3 Abs.3 KufV in Verbindung mit § 9 Abs.2 LFG). Über höhere Beiträge entscheidet der Regierungsrat; übersteigt der Beitrag 2 Mio. Franken, bedarf der Entscheid des Regierungsrates der Genehmigung des Kantonsrates (§ 9 Abs.2 LFG). Bei mehrjährigen Betriebsbeiträgen ist der Gesamtbetrag massgebend (§ 9 Abs.3 LFG).

2. Die Beitragsberechtigungen sämtlicher Kulturinstitutionen laufen bis Ende 2021. Weil das im Rahmen der Neuregelung der Kulturförderung vorgesehene Zweisäulenmodell (vgl. Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 248/2015 betreffend Finanzielle Neuregelung der Kulturförderung, Vorlage 5530) erst 2024 vollumfänglich zum Tragen kommen wird, ist den Kulturinstitutionen ein jährlicher Betriebsbeitrag für die Jahre 2022 und 2023 zu gewähren. Dabei soll bei folgenden Kulturinstitutionen der jährliche Betriebsbeitrag unverändert bleiben:

Kulturinstitution	Jährlicher Betriebsbeitrag gegenwärtig (in Franken)	Letzte Anpassung	Jährlicher Betriebsbeitrag 2022 und 2023 (in Franken)
Kunstverein Winterthur	1 200 000	2017 (RRB Nr. 1082/2016)	1 200 000
Swiss Science Center Technorama	1 150 000	2017 (RRB Nr. 1114/2016)	1 150 000
Zürcher Filmstiftung	4 650 000	2017 (RRB Nr. 1080/2016)	4 650 000

Der Betriebsbeitrag an die Zürcher Filmstiftung soll trotz des am 30. November 2020 überwiesenen Postulats der Kommission für Bildung und Kultur, das die Verwendung eines angemessenen Anteils des Betriebsbeitrages für die Förderung neuer audiovisueller Formate verlangt (KR-Nr. 343/2017), für 2022 und 2023 unverändert weitergeführt werden. Denn in der kantonsrätlichen Debatte hat sich gezeigt, dass vor allem die Zuständigkeit der Filmstiftung für die Erfüllung dieser Aufgabe und der Mittelbedarf ungeklärt sind. Deshalb hat die Direktion der Justiz und des Innern eine externe Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2022 erwartet werden. Eine allfällige Anpassung des Leistungsauftrages der Filmstiftung wird somit bei der Bewilligung des Betriebsbeitrages ab 2024 vorzunehmen sein.

3. Die genannten Kulturinstitutionen erfüllen die Voraussetzungen gemäss § 6 Abs. 1 LFG.

Die vorgesehenen Betriebsbeiträge sind tiefer als die Hälfte der anrechenbaren Defizite und stehen somit in Einklang mit § 2 Abs. 1 lit. a KufV und § 2 KFG. Sie sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt.

4. Der Regierungsrat gewährte mit Beschluss Nr. 540/2021 die genannten Betriebsbeiträge. Er beantragt dem Kantonsrat, diesen Beschluss zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli